

**Begründung:**

Gemäß § 81 Absatz 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu 3 ehrenamtliche Vertreter\*innen des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister).

Die Anzahl der Stellvertreter\*innen ist in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Schortens geregelt. Diese sieht die Wahl von zwei Stellvertreter\*innen des Bürgermeisters vor.